



Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2020

Jahresbericht des
Europäischen Parlaments

VORWORT

Seit dem 3. Dezember 2001 setzen Parlament, Rat und Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten um.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung hat jedes Organ jährlich einen Bericht über das Vorjahr vorzulegen, in dem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen das Organ den Zugang zu Dokumenten verweigert hat, sowie die Gründe für diese Verweigerungen und die Zahl der sensiblen Dokumente, die nicht in das Register aufgenommen wurden.

Nach Artikel 122 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Parlaments nimmt das Präsidium des Parlaments den in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten jährlichen Bericht an.

ZUR METHODIK

Der Jahresbericht 2020 des Europäischen Parlaments wurde nach folgender Methodik erstellt:

- Die Zahlenangaben über angeforderte Dokumente beziehen sich nur auf genau bezeichnete Dokumente.
- Beschlüsse über einen teilweisen Zugang werden als positive Antworten gewertet.
- Zweitanträge können sich entweder auf Erstbescheide, den Zugang zu verweigern, oder auf Erstbescheide, teilweise Zugang zu gewähren, beziehen.
- Das Jahr eines Zweitantrags richtet sich nach dem Tag der Registrierung des entsprechenden Erstantrags.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Zusammenfassung</i>	4
<i>KAPITEL I Anträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Jahr 2020</i>	5
A) Das öffentliche Dokumentenregister des Parlaments	5
B) Zahlenangaben zu den Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten	6
C) Profile der Antragsteller (auf der Grundlage eigener Angaben).....	9
<i>KAPITEL II Tendenzen und besondere Probleme</i>	11
A) Anpassung an die Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	11
B) Anträge auf Zugang zu mehrspaltigen Trilog-Dokumenten	11
<i>KAPITEL III Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten und Gerichtsverfahren</i>	13
A) Amt des Bürgerbeauftragten	13
A.1) Im Jahr 2020 abgeschlossene Beschwerdeverfahren	13
B) Gerichtliche Überprüfung	14
B.1) Neue Fälle	14
B.2) 2020 noch anhängige Gerichtsverfahren	14
Rechtssache T-421/17 (Berufungsverfahren C-761/18 P), Leino-Sandberg gegen Parlament.....	14
<i>Schlussbemerkungen</i>	16

Jahresbericht des Europäischen Parlaments über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – 2020 (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001)

Zusammenfassung

Zahlenangaben

- Mit Stand vom 31. Dezember 2020 enthielt die Datenbank des Registers 820 061 Verweise im Vergleich zu 776 627 zum Ende des Vorjahres.
- 2020 riefen 61 251 Nutzer die Website des öffentlichen Registers des Parlaments auf. Im gleichen Zeitraum gingen beim Parlament über das Online-Antragsformular, per E-Mail und per Briefpost 442 Anträge ein. Dies entspricht einem Rückgang von 31 % im Vergleich zu 2019.
- 93 der 442 Anträge betrafen die Offenlegung von Dokumenten, die zuvor nicht der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- Der Gesamtanteil der positiven Bescheide lag 2020 bei über 93 % und blieb damit im Vergleich zum Jahr 2019 stabil.
- In 29 Fällen verwehrte das Parlament den Zugang, hauptsächlich bei Anfragen nach Verwaltungsdokumenten und nach Dokumenten, die sich auf Mitglieder des Europäischen Parlaments beziehen.
- In zehn Fällen gewährte das Parlament teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten.
- Im Laufe des Jahres wurden acht Zweitanträge eingereicht. Im Vergleich zu 2019 ging ihr Anteil damit leicht zurück.

Tendenzen

- Das Parlament führte neue Arbeitsweisen ein, um die Folgen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen.
- Die Antragsteller zeigten nach wie vor großes Interesse an interinstitutionellen Legislativverhandlungen. Mehrspaltige Trilog-Dokumente bildeten dabei die größte Kategorie der zuvor nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente, die angefordert wurden.

KAPITEL I

Anträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Jahr 2020

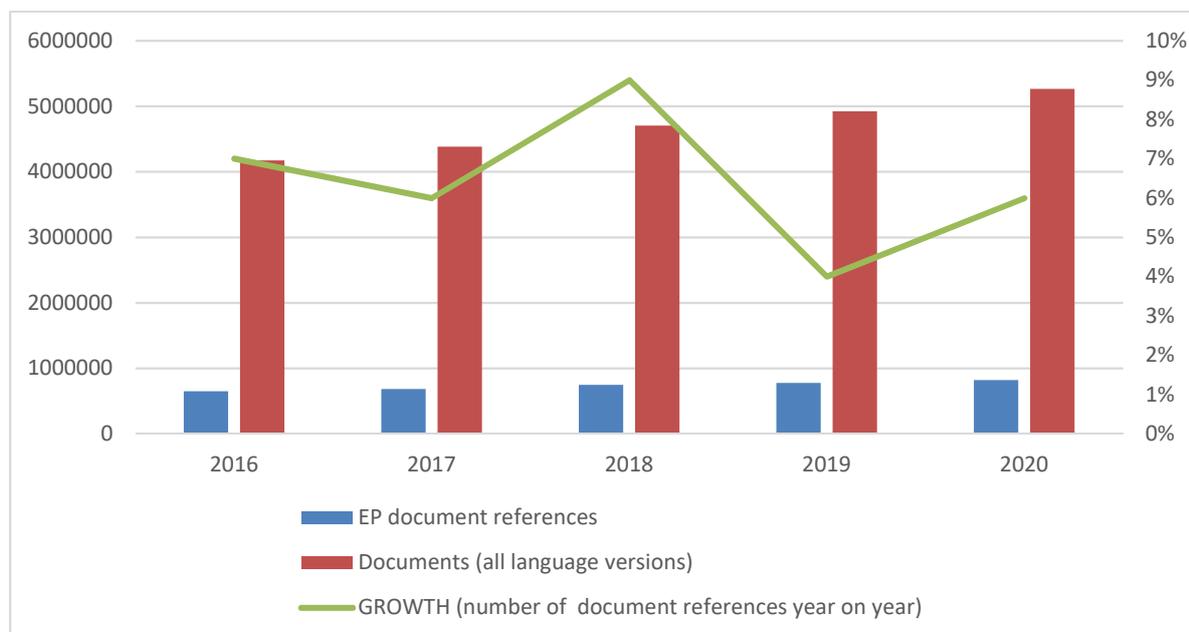
An den in diesem Abschnitt erörterten Zahlenangaben und Statistiken lassen sich Tendenzen beim Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ablesen. Sie vermitteln der Öffentlichkeit außerdem einen allgemeinen Überblick darüber, wie das Parlament die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 umgesetzt hat.

A) Das öffentliche Dokumentenregister des Parlaments

Das öffentliche Dokumentenregister des Parlaments wurde 2002 eingerichtet, um die Transparenz weiter zu verbessern und es der Öffentlichkeit leichter zu machen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang zu den Dokumenten des Parlaments zu erhalten. Im öffentlichen Dokumentenregister des Parlaments finden sich Verweise auf direkt zugängliche Dokumente, zumeist auf legislative Dokumente und, wenn möglich, auf andere Dokumentkategorien. Außerdem bietet es ein Portal für die Einreichung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die nicht direkt zugänglich sind.

Zum 31. Dezember 2020 betrug die Zahl der Dokumentenverweise in der Datenbank des Registers 820 061 (und damit insgesamt 5 264 040 Dokumente, wenn man die einzelnen Sprachfassungen berücksichtigt), was einer Zunahme um fast 6 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im öffentlichen Register wurde kein sensibles Dokument im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verzeichnet.

(Abb. 1) **Entwicklung des öffentlichen Dokumentenregisters des Parlaments**



Die Website des öffentlichen Dokumentenregisters wurde 65 795 Mal von 61 251 verschiedenen Nutzern aufgerufen. Darin nicht berücksichtigt sind Abfragen über

andere mit der Datenbank des Registers verknüpfte Plattformen, etwa die Webseiten der Ausschüsse und des Thinktanks des Parlaments.

Praktisch alle Dokumente des öffentlichen Dokumentenregisters des Parlaments können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wonach die Organe ihre Dokumente soweit möglich direkt zugänglich machen, über die Website direkt heruntergeladen werden. Die Dokumente, die nicht direkt eingesehen werden können, können auf Anforderung mit dem Online-Antragsformular¹ oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

Die Website des öffentlichen Dokumentenregisters wurde in visueller und struktureller Hinsicht überarbeitet, um die Barrierefreiheit zu verbessern und sie benutzerfreundlicher zu gestalten. Die grafische Gestaltung der Website wurde modernisiert, und das Layout ist nun an viele verschiedene Geräte und Bildschirmformate angepasst. Gleichzeitig wurde mit Verbesserungen bei der Kodierung und einer neuen Suchmaschine dafür gesorgt, dass bei Suchanfragen schneller aussagekräftigere Ergebnisse angezeigt werden. Unterstützt wird dies durch die Anzeige von Metadaten und hocheffiziente Filter. Schließlich wird ein neuer Analyserahmen Einblicke in die Art und Weise der Nutzung der Website bieten und geeignete künftige Entwicklungen ermöglichen.

B) Zahlenangaben zu den Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

2020 gingen beim Parlament 442 Anträge über das Online-Antragsformular, per E-Mail oder per Brief ein. 363 davon betrafen genau bezeichnete Dokumente, 79 eine unbestimmte Anzahl an Dokumenten.

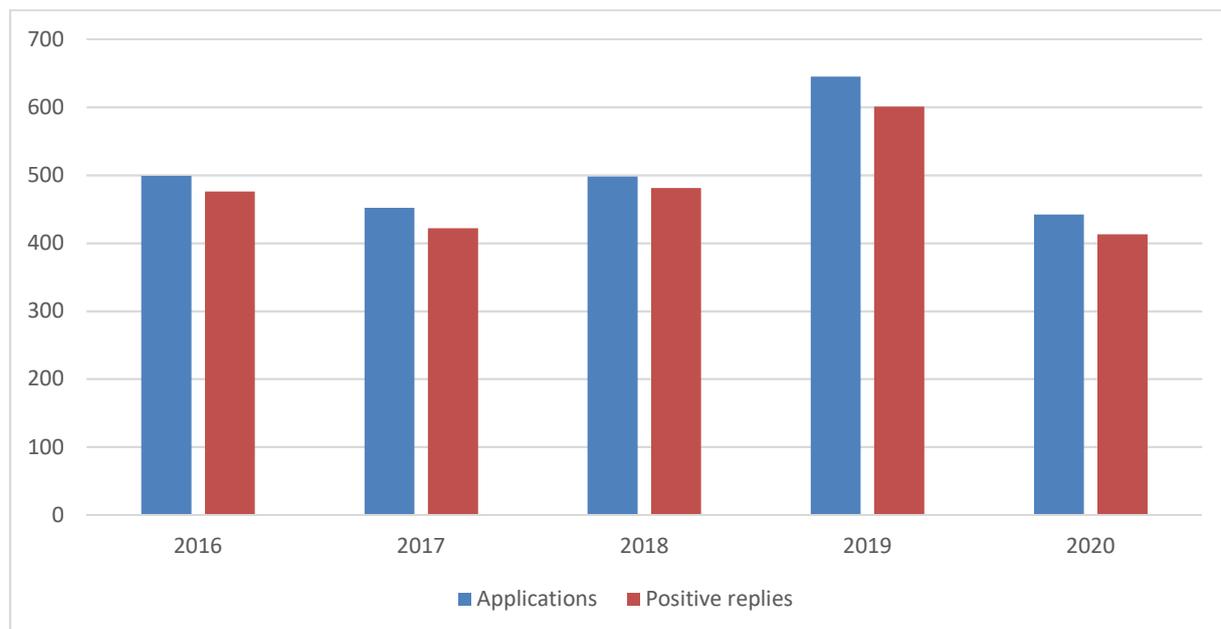
Das Parlament wurde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in 38 Fällen von anderen Organen im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, die – zumindest teilweise – vom Parlament herausgegeben worden waren, konsultiert. Etwa ein Drittel dieser Konsultationen betraf Trilog-Dokumente. Umgekehrt bearbeitete das Parlament 59 Anträge, bei denen eine Konsultation anderer Organe erforderlich war, da die angeforderten Dokumente zumindest teilweise von einem anderen Organ erstellt oder herausgegeben worden waren. Die überwiegende Mehrheit dieser Anträge betraf Trilog-Dokumente.

31 % aller im gesamten Jahr eingegangenen Anträge bezogen sich auf den Zugang zu sämtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit einem bestimmten Thema oder zu sämtlichen Dokumenten mit Informationen über ein bestimmtes Thema.

Von den 442 Anträgen, die 2020 beim Parlament eingingen, konnten 413 positiv beschieden werden. In zehn dieser Fälle wurde teilweiser Zugang zu den beantragten Dokumenten gewährt.

¹ <https://www.secure.europarl.europa.eu/RegistreWeb/requestdoc/secured/form.htm?language=DE>

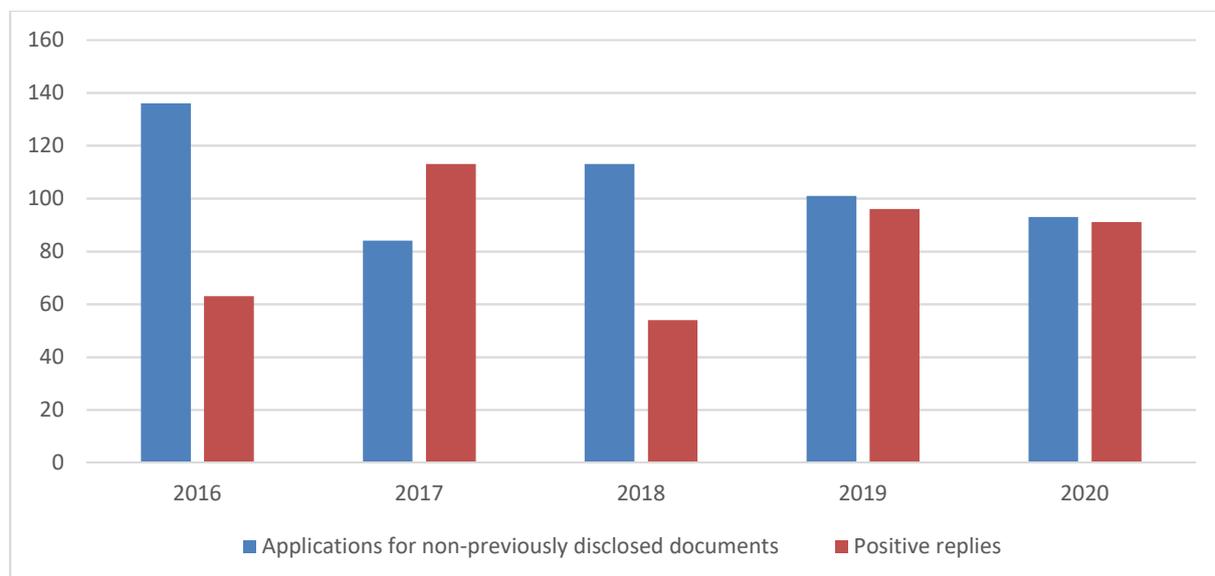
(Abb. 2) **Zahl der Anträge und positiven Bescheide**



93 der 442 Anträge betrafen Dokumente, die der Öffentlichkeit zuvor nicht zugänglich waren. Diese 93 Anträge hatten die Offenlegung von 1 173 derartigen Dokumenten zur Folge, was einem Anstieg um 103 % im Vergleich zum Jahr 2019 entspricht.

Die meisten Anträge bezüglich zuvor nicht offengelegter Dokumente betrafen Trilogverhandlungen (28 %), Verwaltungsdokumente und Dokumente der Leitungsorgane (19 %) und Dokumente der Ausschüsse und Delegationen (13 %).

(Abb. 3) **Zahl der Anträge auf zuvor nicht offengelegte Dokumente und der positiven Bescheide**



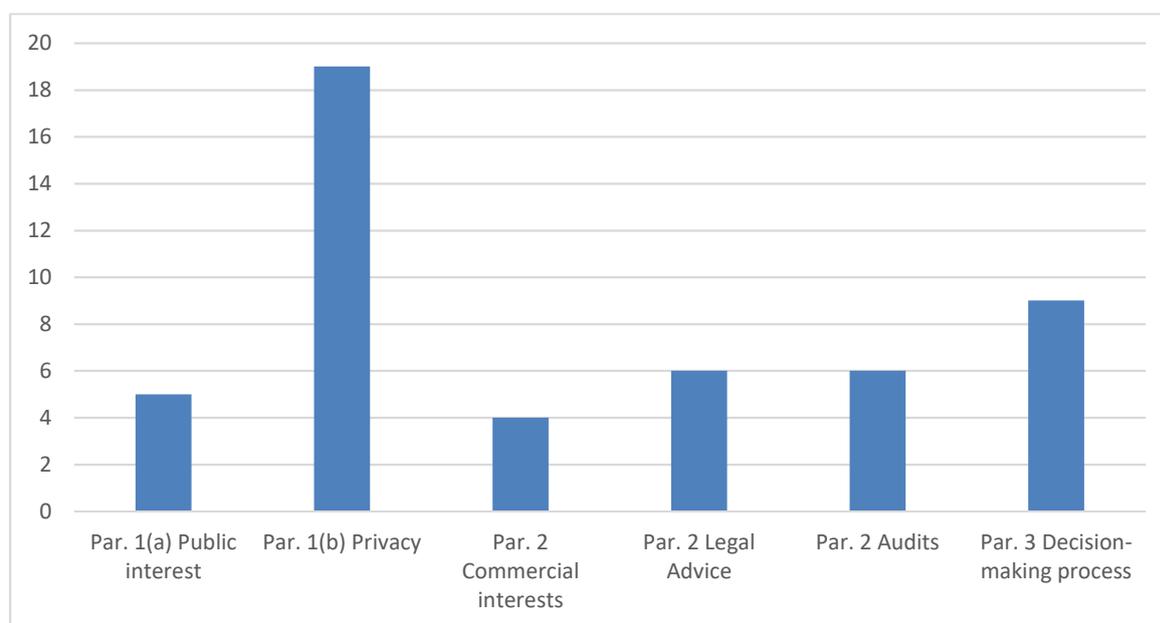
Mit Blick auf die im Jahr 2020 eingegangenen Anträge fasste der Generalsekretär 39 Beschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses des Präsidiums über die Regelung für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments². In 29 Fällen wurde der Zugang verweigert, in zehn Fällen wurde ein teilweiser Zugang gewährt.

Die Beschlüsse über die Verweigerung des Zugangs oder die Gewährung eines teilweisen Zugangs betrafen ein breites Spektrum von Themen und Dokumenten. In etwa einem Viertel dieser Fälle wurde der Zugang verweigert, weil der entsprechende Antrag Dokumente betraf, die sich nicht im Besitz des Parlaments im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 befanden. In neun Fällen waren Ausgaben von Mitgliedern des Europäischen Parlaments betroffen. Sieben Beschlüsse betrafen Verwaltungsdokumente und vier Beschlüsse Rechtsgutachten.

Es wurden acht Zweitanträge³ gestellt. In allen Fällen bestätigte das Parlament seinen ursprünglichen Standpunkt.

Die Beschlüsse, den Zugang zu verweigern oder teilweisen Zugang zu gewähren, waren auf eine Reihe von Ausnahmen gestützt und beruhten hauptsächlich auf dem Erfordernis, die Privatsphäre und Integrität Einzelner (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001), den Entscheidungsprozess des Parlaments (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001), den Zweck von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten (Artikel 4 Absatz 2 dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) und die Rechtsberatung (Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) zu schützen.

(Abb. 4) Anwendung von Ausnahmen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001



² Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001 über die Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

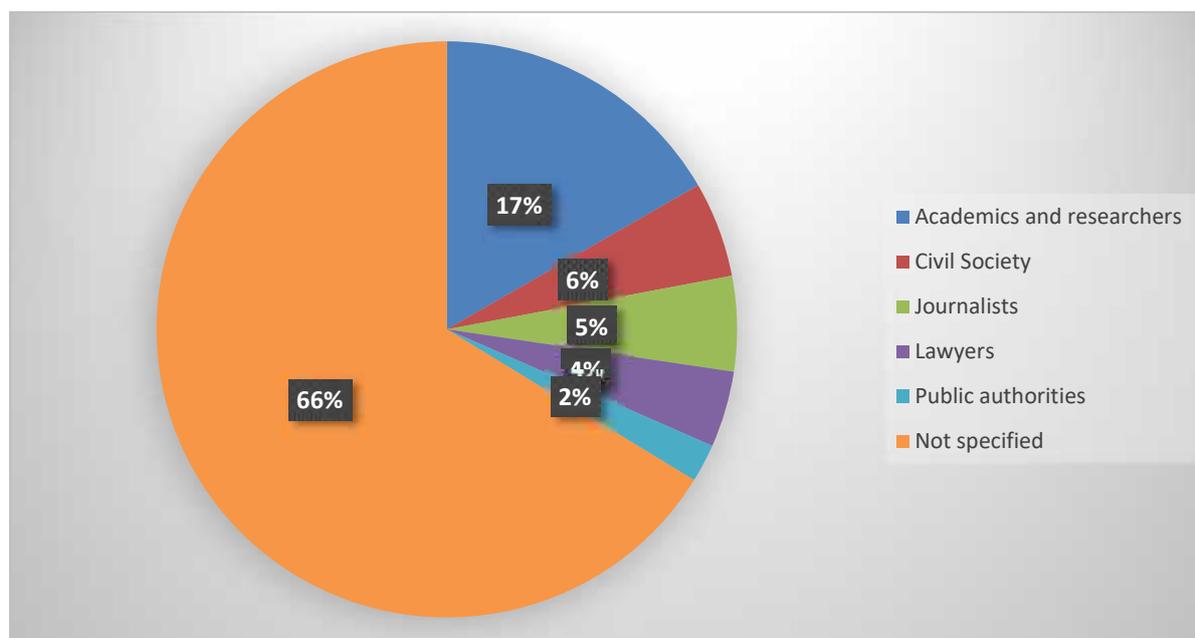
³ Zweitanträge, in denen das Parlament um eine Überprüfung seines Standpunkts ersucht wird, können sich auf vollständig oder teilweise abgelehnte Anträge beziehen (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001).

Insgesamt war der Anteil positiver Bescheide des Parlaments mit etwa 93 % nach wie vor hoch.

C) Profile der Antragsteller (auf der Grundlage eigener Angaben)⁴

Akademiker und Wissenschaftler stellten mit über 15 % nach wie vor den größten Anteil der Antragsteller, gefolgt von der Geschäftswelt, Umweltorganisationen und sonstigen Interessenvertretern, auf die zusammen etwa 5 % der Anträge entfielen. Journalisten machten 2020 nur 5 % der Antragsteller aus.

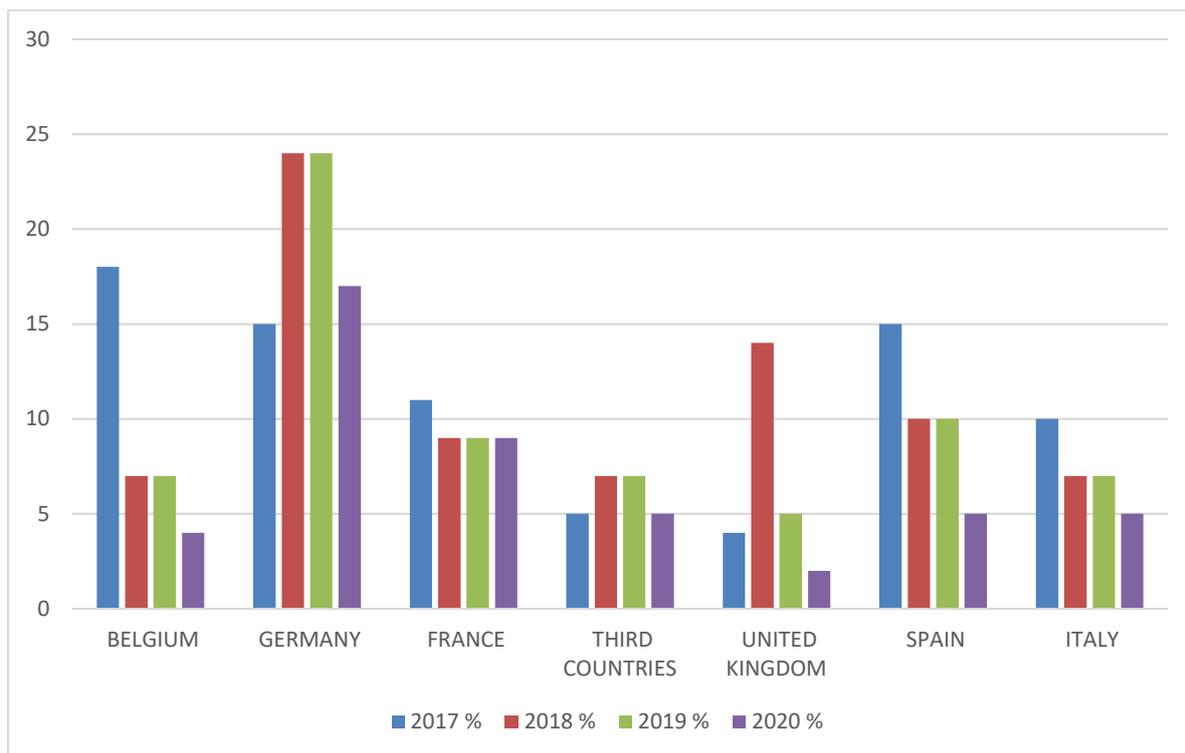
(Abb. 5) **Beruflicher Hintergrund der Antragsteller im Jahr 2020**



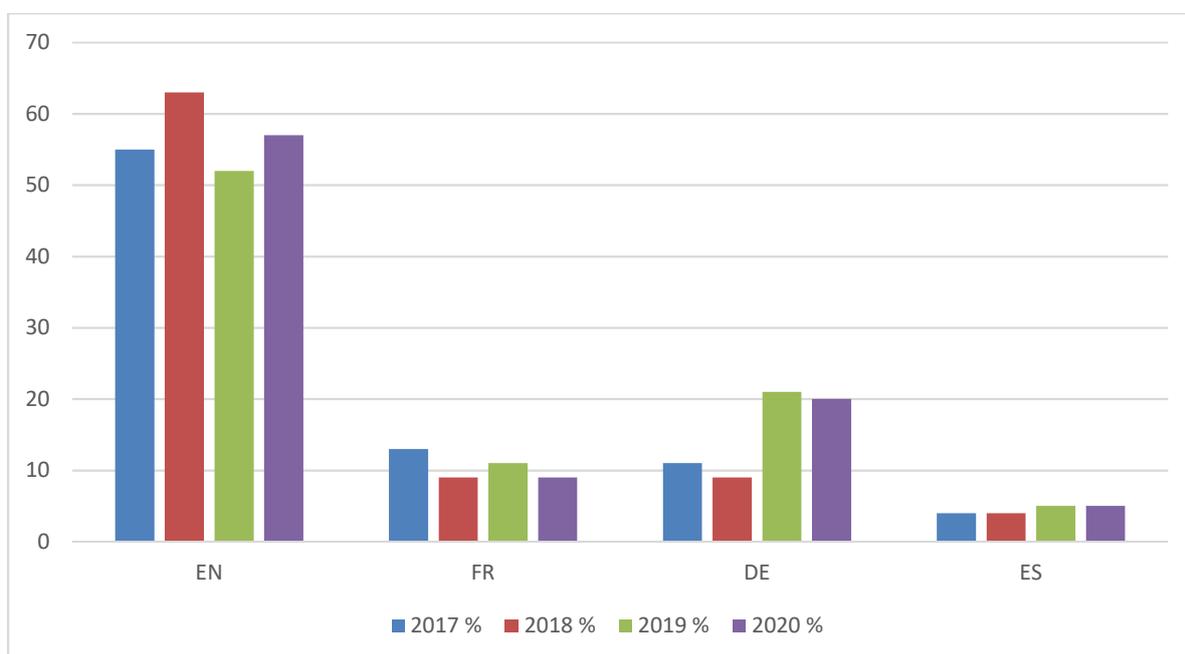
Die geografische Verteilung der Anträge nach Mitgliedstaaten, sofern sie dem Parlament gegenüber kenntlich gemacht wurde, verschob sich leicht: Während in 34 % der Anträge keine Angaben zum Wohnsitzland des Antragstellers gemacht wurden, gaben etwa 17 % aller Antragsteller Deutschland als Wohnsitzland an, 9 % Frankreich, 5 % Spanien, weitere 5 % Italien und 4 % Belgien. Die Zahl der Anträge, bei denen ein Drittstaat als Wohnsitz des Antragstellers angegeben wurde, machte etwa 5 % der Gesamtzahl aus. Antragsteller aus dem Vereinigten Königreich wurden im Einklang mit Artikel 122 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union als Antragsteller aus einem Mitgliedstaat gezählt. Die Anzahl und der Anteil der Anträge von (nach eigenen Angaben) im Vereinigten Königreich ansässigen Personen ging jedoch im Vergleich zu den Vorjahren erheblich zurück.

⁴ Die Daten zu den Profilen der Antragsteller wurden anhand ihrer Angaben in den Anträgen erhoben. Da jedoch die Antragsteller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Identität zu machen, entschieden sich einige Antragsteller, ihren Beruf nicht zu nennen. Dies gilt insbesondere für per E-Mail eingereichte Anträge.

(Abb. 6) **Geografische Verteilung**



(Abb. 7) **Verteilung nach Sprachen**



Englisch blieb dennoch die am häufigsten für Anträge genutzte Sprache (57 %), gefolgt von Deutsch (20 %), Französisch (9 %) und Spanisch (5 %).

KAPITEL II

Tendenzen und besondere Probleme

A) Anpassung an die Umstände im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie

Trotz einer der COVID-19-bedingten größten Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in jüngster Zeit hat das Parlament Maßnahmen ergriffen, die es ihm ermöglicht haben, seine wesentlichen Aufgaben weiterhin wahrzunehmen und gleichzeitig die Gesundheit der Mitglieder, Bediensteten und Besucher zu schützen. Um das Risiko einer Infektion mit COVID-19 und die Ausbreitung des Virus durch Mitglieder, Bedienstete und andere Personen in seinen Räumlichkeiten zu mindern, musste das Parlament spezifische Arbeitsregelungen einführen. Dazu gehörte die Beschränkung des Zugangs zu den Gebäuden des Parlaments und 100 % Telearbeit für die meisten seiner Bediensteten, mit Ausnahme derjenigen, deren physische Anwesenheit unerlässlich war. Das erforderte rasche Anpassungen der IT-Systeme und -Kapazitäten des Parlaments, um Telearbeit in viel größerem Umfang als je zuvor sowie Arbeitsprozesse, die keine persönliche Interaktion oder physische Anwesenheit im Büro mehr umfassen, zu ermöglichen.

Ungeachtet der pandemiebedingten Herausforderungen gelang es dem Parlament, die entsprechenden Fristen einzuhalten, die für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gelten. Dadurch konnte es sicherstellen, dass dem Recht der Antragsteller auf Zugang der Öffentlichkeit zu den angeforderten Dokumenten auch unter diesen außergewöhnlichen Umständen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entsprochen wurde.

B) Anträge auf Zugang zu mehrspaltigen Trilog-Dokumenten

Das Interesse der Öffentlichkeit an interinstitutionellen Legislativverhandlungen hat sich im Laufe des Jahres nicht verringert. 2020 erhielt und bearbeitete das Parlament 48 Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu mehrspaltigen Trilog-Dokumenten und wurde in 13 Fällen zu derartigen Anträgen, die beim Rat oder bei der Kommission eingingen, konsultiert. Damit stellen Anträge auf Zugang zu mehrspaltigen Trilog-Dokumenten nach wie vor die größte Kategorie der zuvor nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente dar, die 2020 angefordert wurden.

Mehrspaltige Trilog-Dokumente enthalten die Standpunkte der Kommission, des Rates und des Parlaments zu Beginn der Verhandlungen in drei getrennten Spalten sowie die in den jeweiligen Trilog-Sitzungen vorläufig vereinbarten Kompromisse in einer vierten Spalte, oft mit Anmerkungen zu den Fortschritten bei den Verhandlungen. Da die mehrspaltigen Trilog-Dokumente Inhalte des Parlaments, des Rates und der Kommission enthalten, sind die drei Organe gemeinsam die Autoren dieser Dokumente. Daher muss das Organ, das den Antrag auf Zugang zu den jeweiligen Dokumenten bearbeitet, grundsätzlich die beiden anderen Organe konsultieren, um festzustellen, ob die Dokumente offengelegt werden können oder ob der Zugang zu den Dokumenten oder Teilen davon aufgrund einer Ausnahme von dem Recht auf Zugang verweigert werden muss.

Die Konsultation werden im Rahmen der Gemeinsame Absichtserklärung der Dienststellen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission durchgeführt. Sie dient dazu,

im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission rasch Konsultationen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 abzuhalten und einander widersprechenden Entscheidungen der Organe vorzubeugen. Dennoch kann der Konsultationsprozess einige Herausforderungen aufwerfen.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung von mehrspaltigen Trilog-Dokumenten ist relativ hoch. Allerdings handelt es sich bei diesen Dokumenten in der Regel um sehr lange Dokumente, die häufig Hunderte von Seiten umfassen, weshalb die gemäß der Rechtsprechung nach wie vor erforderliche vollständige Einzelfallbewertung recht zeitaufwändig sein kann. Daher musste das Parlament die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Trilog-Dokumenten häufig im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 um 15 Arbeitstage verlängern.

Diese Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Fristenmanagement können gelegentlich noch dadurch verschärft werden, dass die Organe bezüglich der Offenlegung unterschiedliche Auffassungen vertreten, gleichzeitig aber der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit geachtet werden soll. Denn in der Gemeinsamen Absichtserklärung ist in der Tat kein spezifischer Mechanismus zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten vorgesehen.

2020 vertrat das Parlament nach sorgfältiger Prüfung immer die Ansicht, dass die angeforderten mehrspaltigen Trilog-Dokumente vollständig offengelegt werden können. In einigen Fällen mussten jedoch die verbleibenden personenbezogenen Daten von Beamten, die an der Erstellung dieser Dokumente beteiligt waren, ausgelassen werden. In den allermeisten Fällen stimmten der Rat und die Kommission dem Ansatz des Parlaments zu.

KAPITEL III

Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten und Gerichtsverfahren

Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten und Gerichtsverfahren, die in Bezug auf die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch das Parlament angestrengt werden, können unabhängig vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens der Verwaltung die Gelegenheit bieten, ihr Vorgehen in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten zu verbessern. In diesem Kapitel werden die Beschwerden dargestellt, mit denen sich das Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2020 beschäftigte, sowie ein noch anhängiges Verfahren auf ein gegen einen Beschluss des Gerichts beim Gerichtshof eingelegtes Rechtsmittel hin.

A) Amt des Bürgerbeauftragten

A.1) Im Jahr 2020 abgeschlossene Beschwerdeverfahren

– Beschwerde 1498/2019

Die Beschwerde bezieht sich auf das bewährte Verfahren des Parlaments, seine Beschlüsse über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit einem eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung zu übermitteln, damit für Rechtssicherheit gesorgt ist, und zwar unter anderem im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für einen Zweitantrag sowie gegebenenfalls des Einlegens von Rechtsmitteln. In diesem Fall forderte die antragstellende Person, dass ihr der Beschluss auf elektronischem Wege über eine Online-Plattform, über die sie ihren Antrag gestellt hatte, übermittelt werde. Das Parlament verweigerte dies jedoch, um nicht gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1725 zu verstoßen, da dieser Beschluss mit den in ihm enthaltenen personenbezogenen Daten auf diese Weise automatisch online veröffentlicht worden wäre.

Die Bürgerbeauftragte stimmte der Einschätzung des Parlaments hinsichtlich der Notwendigkeit der Rechtssicherheit zu und konnte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellen.

– Beschwerde 63/2020

Das Parlament verweigerte den Zugang zu einem Foto eines MdEP, das sich nicht im Besitz des Organs befand. Es war kurz nach seiner Aufnahme gelöscht worden, weil es nicht den redaktionellen und institutionellen Anforderungen entsprach. Die antragstellende Person war der Ansicht, dass das Parlament das Foto erst nach Einreichung seines Antrags hätte löschen können.

Die Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Ausführungen des Parlaments, wonach sich das Foto nicht in seinem Besitz befunden habe und es daher keinen Zugang zu dem Foto habe gewähren können, stichhaltig sei und dass die antragstellende Person die vom Gerichtshof bestätigte gesetzliche Vermutung der Richtigkeit in Bezug auf diese Ausführungen nicht widerlegt habe. Daher konnte kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt werden.

– Beschwerde 684/2020

Die Beschwerde betraf die Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit zur Datenschutz-Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Software und den Diensten, die für die Vorbereitungsphase der Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 entwickelt wurden. Der Zugang wurde verweigert, um gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 den Zweck von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten zu schützen.

Zu dem Zeitpunkt, als das Parlament seinen Beschluss über den Zweit Antrag fasste, führte der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) noch eine Inspektion durch, bei der es unter anderem um die Maßnahmen ging, die das Parlament ergriffen hatte, um den in der Datenschutz-Folgenabschätzung festgestellten Risiken zu begegnen. Bis dahin hatte der EDSB die Schlussfolgerungen seiner Untersuchung noch nicht vorgelegt, einschließlich der Validierung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte zu verhindern. Die Bürgerbeauftragte schloss ihr Verfahren mit der Feststellung ab, dass keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt waren.

Auf der Grundlage eines neuen, gesonderten Antrags, der dem Parlament nach Abschluss der betreffenden Inspektion des EDSB vorgelegt wurde, gewährte das Parlament gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang zu Teilen der angeforderten Dokumente, nachdem personenbezogene Daten und sensible Geschäftsinformationen unkenntlich gemacht worden waren.

B) Gerichtliche Überprüfung

B.1) Neue Fälle

Beschlüsse des Parlaments über den Zugang zu Dokumenten werden verhältnismäßig selten angefochten. 2020 wurde keine einzige Nichtigkeitsklage beim Gericht eingereicht.

B.2) 2020 noch anhängige Gerichtsverfahren

Rechtssache T-421/17 (Berufungsverfahren C-761/18 P), Leino-Sandberg gegen Parlament

Im Juli 2017 wurde von einer Person, die Professor für EU-Recht ist, eine Klage auf Nichtigkeit eines Beschlusses des Parlaments erhoben, mit dem es der Öffentlichkeit den Zugang zu einem Beschluss des Parlaments vom 8. Juli 2015 mit der Begründung verweigerte, dieser Beschluss werde beim Gerichtshof in der Rechtssache T-540/15 – De Capitani gegen Parlament angefochten und seine Verbreitung beeinträchtigt dieses Gerichtsverfahren.

Da die klageführende Person schließlich – wenn auch im Wege der Offenlegung durch Dritte – Zugang zu dem Dokument erlangte, das sie hatte einsehen wollen, entschied das Gericht 2018, dass die Klage gegenstandslos geworden sei und die klageführende Person kein wirkliches Interesse an der Entscheidung der Rechtssache mehr habe. Die klageführende Person legte gegen diese Entscheidung Berufung vor dem Gerichtshof ein,

da die darin enthaltene Erklärung, dass die Klage gegenstandslos geworden sei und es kein Interesse mehr an der Entscheidung der Rechtssache gebe, einen Rechtsfehler darstelle.

Im Januar 2021 hob der Gerichtshof den angefochtenen Beschluss auf und verwies die Rechtssache an das Gericht zurück. Es gab damit dem Rechtsmittelgrund statt, mit dem die klageführende Person geltend gemacht hatte, dass die Klage nicht gegenstandslos geworden sei. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass – da die die klageführende Person lediglich im Wege der Offenlegung durch Dritte Zugang zu dem fraglichen Dokument erhalten hatte und das Parlament den Zugang zu diesem Dokument weiterhin verweigerte – nicht davon ausgegangen werden könne, dass die die klageführende Person Zugang zu diesem Dokument im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erhalten habe und sie daher allein aufgrund dieser Offenlegung kein Interesse mehr daran habe, die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses anzustreben.

Das Verfahren ist noch beim Gericht anhängig.

Schlussbemerkungen

Das Jahr 2020 war sicherlich durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen gekennzeichnet, die das Parlament ergriffen hat, um sicherzustellen, dass es trotz der Pandemie weiterhin all seine Aufgaben wahrnehmen und seinen gesetzlichen Verpflichtungen, auch im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, nachkommen kann. Mit den umsichtigen Maßnahmen und dem Engagement seiner Bediensteten konnte sich das Parlament an die neuen Umstände anpassen und die unerwarteten Herausforderungen erfolgreich bewältigen. Im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten bedeutet das, dass die gesetzlichen Fristen für die Beantwortung von Anträgen uneingeschränkt eingehalten wurden.